

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kommunale Beteiligungen an Unternehmen der Strom- und Wärmeerzeugung sowie -versorgung - Teil II

In der Kleinen Anfrage 7/536 wurde die Landesregierung um Auskunft zu kommunalen Stadtwerken gebeten. In der Drucksache 7/1038 antwortete die Landesregierung auf die Fragen und teilte darüber hinaus mit, dass der Fragesteller dem Antrag auf Fristverlängerung nicht zugestimmt habe, weshalb die Beantwortung nicht im erforderlichen Umfang erfolgen konnte.

Die Gemeinden und Städte haben gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die Versorgung der Bevölkerung mit Energie im eigenen Wirkungskreis sicherzustellen. Hierzu können die Gemeinden und Städte gemäß § 71 Thüringer Kommunalordnung auch Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Hierbei sind Unternehmen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung ausdrücklich zulässig. Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Städte unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1248** vom 21. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juni 2021 beantwortet:

1. Welche Gemeinden/Städte in Thüringen haben Unternehmen nach § 71 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung gegründet oder sich an Unternehmen beteiligt, die die Wärmeerzeugung/Wärmeversorgung als Unternehmenszweck haben und in welcher Rechtsform sind diese Unternehmen tätig (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden/Städte)?
2. In welchen der in Frage 1 nachgefragten Fälle hält die Gemeinde/Stadt in welchem Umfang die Beteiligung direkt als Gesellschafterin (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde/Stadt)?
3. In welchen der in Frage 1 nachgefragten Fälle hält ein anderes kommunales Unternehmen als Muttergesellschaft in welchem Umfang die Beteiligung als Gesellschafterin und welchen Unternehmenszweck verfolgt diese Muttergesellschaft (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde/Stadt)?
4. In welchen der in Frage 1 nachgefragten Fälle sind private Gesellschafter in welchem Umfang an den Unternehmen beteiligt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden/Städten anteilig am Stammkapital)?
5. In welchen der in Frage 2 nachgefragten Fälle bestehen mit den privaten Gesellschaftern sogenannte Gewinnabführungsverträge und wie hoch waren in den Jahren 2014 bis 2019 diese Abführungen (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden/Städten und Jahren)?

6. In welchen der in Frage 1 nachgefragten Fälle erfolgte in den Jahren 2014 bis 2019 eine Gewinnausschüttung in welcher konkreten Höhe an die Gemeinde/Stadt beziehungsweise an die kommunale Muttergesellschaft (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde/Stadt beziehungsweise Muttergesellschaft)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die erbetenen Auskünfte wurden anhand der bei den jeweils für die Städte und Gemeinden zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Unterlagen erhoben, zusammengefasst und sind für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geordnet nach Landkreisen den der Antwort auf die Kleine Anfrage 1247 des Abgeordneten Bilay beigefügten Anlagen 1 bis 15 zu entnehmen. In den Landkreisen Hildburghausen und Weimarer Land sind nach den bei den Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Unterlagen die Städte und Gemeinden nicht in der nachgefragten Weise beteiligt. Die Angaben zu den kreisfreien Städten sind in der der Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage beigefügten Anlage 16 zusammengestellt. Bei einer erheblichen Zahl von Unternehmen gehört nicht nur die Wärmeerzeugung/Wärmeversorgung zum Unternehmenszweck, sondern ebenfalls die Stromerzeugung/Stromversorgung.

Entsprechend den Fragen 1 bis 6 wurden in die Übersichten die Unternehmen aufgenommen, an denen Städte und Gemeinden selbst unmittelbar beteiligt sind und ebenso die Unternehmen, an denen solche - unmittelbaren - kommunalen Unternehmen ihrerseits unmittelbar beteiligt sind (Tochterunternehmen als mittelbare Beteiligungen der Städte und Gemeinden).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 9 der oben genannten Kleinen Anfrage verwiesen.

Maier
Minister